

Geschäftsordnung für den Vorstand vom KSV Kippenheimweiler

A. Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach § 8 der Satzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.

(2) Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder nach § 4 der Vereinssatzung ist für die Beschlussfassung erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder können binnen 7 Werktagen nach der Vorstandssitzung ihre Stimme schriftlich abgeben.

(3) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.

C. Aufnahmegebühr/Mitgliedsbeiträge/Prüfungsgebühr/Kündigung

Der Mitgliedsbeitrag für aktive und passive Mitglieder wird halbjährlich bzw. jährlich im Voraus erhoben.

Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag können nur von dem Vorstand (Geschäftsordnung) bestimmt werden.

Die Kündigung muss 4 Wochen vor Halbjahres- Jahresende schriftlich erfolgen, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um weitere 6 Monate.

Mitglieder des KSV Kippenheimweiler zahlen im Januar des laufenden Jahres 20.- Euro für die Judobeitragsmarke des Badischen Judo Verbandes (gültig Jan. – Dez.)

Die Aufnahmegebühr für die Mitgliedschaft in den KSV Kippenheimweiler beträgt einmalig 40.- Euro.

Mitgliedsbeitrag vom Alter unabhängig:

Beitrag: 1. Mitglied im Halbjahr 60.- Euro

Beitrag: 2. Mitglied im Halbjahr 40.- Euro

Ab dem 3. Mitglied erfolgt die Umstellung auf Familienbeitrag 120.- Euro im Halbjahr

Passive Mitglieder zahlen einen Beitrag von 40.- Euro im Jahr

Jedes Mitglied hat das Recht, einmal jährlich eine Gürtelprüfung unter Einhaltung der Bestimmung des Badischen Judo Verbandes abzulegen.

Die Prüfungsgebühr beträgt 15.- Euro bzw. mit Judogürtel 18.- Euro

Beiträge können unter Vorbehalt geändert werden.

D. Wettkampf/Lehrgänge

(1) Das Startgeld für die qualifizierten Meisterschaften z.B. Kreis, Bezirks, Landes, BAWÜ Meisterschaften übernimmt der Verein. Für Pokalturniere ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.

(2) Der Eigenanteil für Lehrgänge und andere Maßnahmen des Badischen Judo Verbands, ARGE BAWÜ und dem Deutschen Judo Bund übernimmt der Verein nach Absprache.

E. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 2 Grundsatz

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Der Vorstand hat intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Der Grundsatz in § 2 bleibt hiervon unberührt:

Der 1. Vorsitzende ist zuständig für: Repräsentation, Vertretung des Vereins bei offiziellen Anlässen, führt den Vorsitz bei Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, vertragliche Angelegenheiten, Satzungsangelegenheiten, Festvorbereitung Veranstaltungsvorbereitung.

Der 2. Vorsitzende ist zuständig für: Repräsentation, Stellvertreter des 1. Vorsitzenden, Öffentlichkeitsarbeit, Versicherungs-Haftungs-Rechtsfragen, Beiträge und Gebühren, Finanz- und Wirtschaftsplanung, Fest- und Veranstaltungsvorbereitung.

Der Schatzmeister ist zuständig für: Die Kasse mit allen Einnahmen und Ausgaben, erledigt den dazu nötigen Schriftverkehr, verwaltet Vereinsvermögen, bearbeitet steuerrechtliche Angelegenheiten, kassiert Bargeldeingänge.

§ 4 Gesamtverantwortung

Der Vorstand bleibt trotz der in § 3 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich.

F. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

§ 5 Vertretung

(1) Gem. § 4 der Satzung vertritt der 1. Vorsitzende den Verein allein.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei Verhinderung.

(2) Gemäß Vorstandsbeschluss kann der 2. Vorsitzende nur dann von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn dies mit dem 1. Vorsitzenden ausdrücklich vereinbart ist.

§ 6 Geschäftsplanmäßige Vertretung

(1) Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten internen Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung. Der 1. Vorsitzende wird vertreten durch den 2. Vorsitzenden.

Die Geschäftsstelle ist hiervon und über die voraussichtliche Dauer der Vertretung zu informieren.

G. Vorstandssitzungen

§ 7 Einberufung

(1) Die Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Quartal, jedoch mindestens 2-mal im Jahr statt.

(2) Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

(3) In dringenden Fällen oder wenn der 2. Vorsitzende dies gegenüber dem 1. Vorsitzenden verlangt, finden außerordentliche Vorstandssitzungen statt.

§ 8 Ladungsfrist

(1) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.

(2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 9 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind von ihm zu berücksichtigen. Sie enthält damit alle Anträge, die dem 1. Vorsitzenden vorgelegt werden. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.

§ 10 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall greifen die oben genannten Regelungen.

§ 11 Öffentlichkeit

(1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

(3) Protokolle der Vorstandssitzungen werden den Mitgliedern auf Wunsch zugeleitet.

§ 12 Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.

§ 13 Beschlussfassung

(1) Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.

(3) Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen als nicht gewertet.

§ 14 Protokoll

(1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

(2) Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

H. Zusammenarbeit mit anderen Organen und Ausschüssen

§ 15 Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung Ausschüsse berufen.

(2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.

(3) Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis.

Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

I. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.